



PIRELLI Motorrad-Reifen

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München
Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-512

METZELER Reifen GmbH

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München
Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-510

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN-
UMRÜSTUNGEN AN TRIUMPH-KRAFTRÄDERN**

Nr. 25018 / 1

METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen, als Hersteller für Motorradreifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand der Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
H658	Daytona T595, 955i	T595 A502,503

Felgengrößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
3.50 • 6.00	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL DIABLO	190/50 ZR 17 M/C (73W) TL DIABLO

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19.3 StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EC-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO , da keine Gefährdung zu erwarten ist. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion. # = Auslaufreifen

München, 13/02/2003

W. Häuser
PM / Homologation

München, 13/02/2003

S. Fischer
PP / Product Process

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original



Reifenfreigabebescheinigung

Die TRIUMPH Motorrad Deutschland GmbH bescheinigt, daß gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs nach § 29 und 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

Handelsbezeichnung: **Daytona T595** bzw. **Daytona 955i**

Typ: T595

ABE-Nr: H658

Diese Bescheinigung gilt auch für ungedrosselte Fahrzeuge mit einer Motorleistung bis 95 kW (245 km/h).

Freigaben gemäß ABE bzw. Nachtrag			
Reifengröße (vorne / hinten)	Reifenhersteller und Typ (vorne / hinten)	Reifengröße (vorne / hinten)	Reifenhersteller und Typ (vorne / hinten)
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Avon AV 39 Azaro Sport V280 TL Avon AV 40 Azaro Sport V280 TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Pirelli MTR 01 TL Pirelli MTR 02 TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Avon AV 35 Azaro V280 TL Avon AV 36 Azaro V280 TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Pirelli MTR 01 Corsa TL Pirelli MTR 02 Corsa TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Avon AV 35 Azaro II V280 TL Avon AV 36 Azaro II V280 TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Pirelli MTR 21 TL Pirelli MTR 22 TL
120/70 ZR17 (58W) 180/55 ZR17 (73W)	Avon AV 39 Azaro Sport II V280 TL Avon AV 40 Azaro Sport II V280 TL	120/70 ZR17 (58W) 180/55 ZR17 (73W)	Pirelli MTR 21 TL Pirelli MTR 22 TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Bridgestone Battlax BT56 F TL Bridgestone Battlax BT56 R TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Pirelli MTR 21 Corsa TL Pirelli MTR 22 Corsa TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Bridgestone Battlax BT56 F SS TL Bridgestone Battlax BT56 R SS TL	120/70 ZR17 (58W) 180/55 ZR17 (73W)	Pirelli MTR 21 Corsa TL Pirelli MTR 22 Corsa TL
120/70 ZR17 (58W) 180/55 ZR17 (73W)	Bridgestone Battlax BT57 F TL Bridgestone Battlax BT57 R TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Pirelli MTR 23 TL Pirelli MTR 24 TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Bridgestone Battlax BT 010 F TL Bridgestone Battlax BT 010 R TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Metzeler ME Z1 Front TL Metzeler ME Z1 TL
120/70 ZR17 (58W) 180/55 ZR17 (73W)	Bridgestone Battlax BT 010 F TL Bridgestone Battlax BT 010 R TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Metzeler ME Z1 Front Racing TL Metzeler ME Z1 Racing TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Dunlop D 207 F TL Dunlop D 207 TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Metzeler ME Z3 Front TL Metzeler ME Z3 TL
120/70 ZR17 (58W) 180/55 ZR17 (73W)	Dunlop D 207 F TL Dunlop D 207 TL	120/70 ZR17 (58W) 180/55 ZR17 (73W)	Metzeler ME Z3 Front TL Metzeler ME Z3 TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Dunlop D 207 F RR TL Dunlop D 207 RR TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Metzeler ME Z3 Front Racing TL Metzeler ME Z3 Racing TL
120/70 ZR17 (58W) 180/55 ZR17 (73W)	Dunlop D 207 F RR TL Dunlop D 207 RR TL	120/70 ZR17 (58W) 180/55 ZR17 (73W)	Metzeler ME Z3 Front Racing TL Metzeler ME Z3 Racing TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Michelin TX15 TL Michelin TX25 TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Metzeler ME Z4 Front TL Metzeler ME Z4 TL
120/70 ZR17 (58W) 200/50 ZR17 (73W)	Michelin TX15 TL Michelin TX25 TL		
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Michelin Pilot Sport TL Michelin Pilot Sport TL		

Achtung: Bescheinigung besteht aus 2 Seiten und ist nur mit Stempel und Unterschriften auf Seite 2 gültig!



Alternative Freigaben			
Reifengröße (vorne / hinten)	Reifenhersteller und Typ (vorne / hinten)	Reifengröße (vorne / hinten)	Reifenhersteller und Typ (vorne / hinten)
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Dunlop D208 F TL Dunlop D208 TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Michelin Macadam 100 X TL Michelin Macadam 100 X TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Metzeier Rennsport TL Metzeier Rennsport TL	120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Pirelli Supercorsa TL Pirelli Supercorsa TL
120/70 ZR17 (58W) 190/50 ZR17 (73W)	Metzeier Sportec M-1 TL Metzeier Sportec M-1 TL		

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der TRIUMPH Motorrad Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 Absatz 3 StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Kombinationen wurden von der Fa. TRIUMPH Motorrad Deutschland GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftenmäßigkeit des Fahrzeugs im Sinne des § 29 Absatz 3 StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE bzw. EG-BE aufgeführt sind.



Motorrad Deutschland GmbH
Otto-Hahn-Straße 20
61381 Friedrichsdorf

Ulrich Bopsels
Kundendienstleiter
TRIUMPH Motorrad Deutschland GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit der
Originalbescheinigung.



Hersteller:	METZELER Reifen GmbH	Teilegutachten Nr.	TÜH ATC-TB 2001-33.00
Typ:	Triumph Daytona 955i / Rennsport / Sportec M-1 / MEZ4 - SUPERCORSA - MTR 23/24	17.04.2001	Blatt 1 von 3

TEILEGUTACHTEN

Nr. TÜH ATC-TB 2001-33.00

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / den Änderungsumfang	: Reifenänderung Kraftrad
vom Typ	: Triumph Daytona 955i / Rennsport - Sportec M-1 - MEZ4B / MEZ4 - SUPERCORSA - MTR 23 / 24
des Herstellers	: METZELER Reifen GmbH Gneisenaustrasse 15 D-80992 München

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder wenn festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden. Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.



Hersteller:	METZELER Reifen GmbH	Teilegutachten Nr.	TÜH ATC-TB 2001-33.00
Typ:	Triumph Daytona 955i / Rennsport / Sportec M-1 / MEZ4 - SUPERCORSA - MTR 23/24	17.04.2001	Blatt 2 von 3

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	:	Triumph (GB)
Fahrzeugtyp / Handelsbezeichnung	:	T595 / Daytona 955i od. Daytona T595
ABE-Nr. / Modelljahr	:	H658 / ab 1997
Fahrzeugidentifizierungsnummernserie	:	SMTTE # # # (17-stellig) # # # = 502 oder 503
max. Nennleistung	:	94 kW
max. Höchstgeschwindigkeit	:	245 km/h
Serienreifengröße vorne / hinten	:	120/70 ZR17 (58W) / 190/50 ZR17 (73W)
Serienfelgenreöße vorne / hinten	:	MT 3.50 X 17 / MT 6.00 x 17

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Umrüstung eines Kraffrades mit einer anderen Reifenpaarung mit Änderung der in der o.g. Genehmigung aufgeführten Reifengrößen und -typen unter Verwendung der Serienfelgen.

Zulässige Reifenumrüstungen:

Siehe Anlage 1

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Reifenumrüstung ist ohne weitere Prüfung nicht gültig für Fahrzeuge, die abweichend vom genehmigten Zustand technische Änderungen aufweisen, die Einfluß auf das Fahrverhalten und den Anbau der Reifen haben können.

IV. Auflagen und Hinweise

Siehe Anlage 1

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist nicht erforderlich, aber möglich.

Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere: Siehe Anlage 1

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die beschriebenen Reifenkombinationen wurden nach den Anforderungen des „Merkblattes für die Begutachtung von Kraffrädern“ vom März 1985 unter den Gesichtspunkten Verhalten bei verschiedenen Betriebszuständen, mit verschiedenen Fahrern bis zur Höchstgeschwindigkeit geprüft: Sonstige Prüfgrundlagen §§ 30, 36, 36a, 57 StVZO, 97/24/EG Kapitel 1 Anhang III.

Die Bestätigungen des Reifenherstellers für die Tragfähigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Reifen-/Felgenzuordnung liegen vor. Die oben genannten Vorschriften werden eingehalten. Es wurden keine negativen Einflüsse auf das Betriebsverhalten des Fahrzeugs festgestellt.



Hersteller: **METZELER Reifen GmbH** Teilegutachten Nr. TÜH ATC-TB 2001-33.00
Typ: **Triumph Daytona 955i / Rennsport / Sportec M-1 /**
MEZ4 - SUPERCORSA - MTR 23/24 17.04.2001 Blatt 3 von 3

VI. Anlagen

Anlage 1: Verwendungsbereich, Beschreibung der Umrüstung,
(1 Seite) Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (DIN EN ISO 9002:1994, Zertifikat-Nr. 12 100 5855) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 3 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Darmstadt, den 17.04.2001



Münk

Dipl.-Ing. Münk

